

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinder- freibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Vorstand für Sozial- und Fachpolitik
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Liane Muth
Telefon-Durchwahl 0761 200-318
Telefax 0761 200-634
Email liane.muth@caritas.de
www.caritas.de

Datum 11.03.2015

Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags¹ avisiert Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 und des Bundeskindergeldgesetzes. Damit soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sollen ebenfalls angehoben werden.

In der Vorhabenplanung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für 2015 war noch die Weiterentwicklung einiger Familienleistungen als Gesamtpaket vorgesehen. Neben Veränderungen von Kinderfreibeträgen, Kindergeld und beim Kinderzuschlag sollte auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Kinderzuschlag angehoben werden. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen sieht dies aber nicht vor. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für eine Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ein. Zugleich fordert er eine umfassendere Reform des Kinderzuschlags. Außerdem spricht sich der Deutsche Caritasverband für eine rückwirkende Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen für das Jahr 2014 und eine stärkere Anhebung des Kindergeldes aus.

1. Kinderfreibeträge und Kindergeld

Referentenentwurf

Der 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8 354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4 368 Euro) Erhöhungsbedarf besteht. Das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum für Kinder ist für das Jahr 2015 mit 4 512 Euro festgestellt worden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum

¹ Stand: 6.3.2015

für jeden Elternteil um jeweils 72 Euro (insgesamt 144 Euro) auf 2.256 Euro (insgesamt 4 512 Euro) zu erhöhen. Für das Jahr 2016 stellt der Bericht das steuerlich freizustellende sächliche Kinderexistenzminimum mit 4 608 Euro fest. Der Freibetrag soll daher laut Referentenentwurf ab 2016 erneut um jeweils 48 Euro (insgesamt 96 Euro) auf 2.304 Euro (insgesamt 4.608 Euro) steigen.

Daneben sieht der Referentenentwurf eine – verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgeschriebene – Anhebung des Kindergeldes um 48 Euro je Kind pro Jahr bzw. 4 Euro pro Monat ab 1.1.2015 und eine weitere Anhebung des Kindergeldes um 24 Euro je Kind pro Jahr bzw. 2 Euro pro Monat ab 1.1.2016 vor. Damit betrüge das monatliche Kindergeld ab 2016 für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.

Bewertung

Die vorgesehene Anhebung des Kinderfreibetrages ab 2015 bzw. 2016 folgt den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts der Bundesregierung und ist insoweit zu begrüßen. Der Deutsche Caritasverband ist aber der Meinung, dass der Kinderfreibetrag schon 2014 um 72 Euro zu niedrig angesetzt war. Seit 2014 beträgt das sachliche Existenzminimum ausweislich des 9. Existenzminimumberichts 4.440 Euro pro Kind. Trotzdem wurde der Kinderfreibetrag nicht angehoben und blieb 2014 bei 4.368 Euro.

Ähnliches gilt für das Kindergeld: Es hätte mit Blick auf den Kinderfreibetrag bereits 2014 entsprechend um 2 Euro steigen müssen. Die momentan vorgesehene Erhöhung ab 2015 ist nicht ausreichend. Eine stärkere Anhebung des Kindergeldes im Verhältnis zum Kinderfreibetrag wäre wünschenswert, da dadurch untere bis mittlere Einkommen stärker entlastet würden.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, die Kinderfreibeträge rückwirkend zum 1.1.2014 um 72 Euro auf 7080 Euro anzuheben. Parallel dazu sollte das Kindergeld 2014 entsprechend hochgesetzt werden, also um zwei Euro pro Monat. Das wären insgesamt Nachzahlungen in Höhe von 48 Euro pro Kind für 2014.

Die Kindergelderhöhung für 2015 im Umfang von 4 Euro pro Monat begrüßen wir. Des Weiteren schlägt der Deutsche Caritasverband vor, das Kindergeld 2016 um sieben statt zwei Euro pro Monat und Kind zu erhöhen, um den Förderanteil des Kindergeldes als Leistung der Familienförderung zu stabilisieren. So würden Familien im unteren bis mittlere Einkommen stärker entlastet.

2. Kinderzuschlag

Referentenentwurf

Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines

Kindes deckt. Der Kinderzuschlag soll laut Referentenentwurf daher um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben werden.

Bewertung

Diese Aufwertung des Kinderzuschlags ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist es mit einer Erhöhung allein nicht getan. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass es an der Zeit ist, gleichzeitig einige "Geburtsfehler" des Kinderzuschlags zu beheben. Die Alleinerziehenden dürfen dabei nicht vergessen werden.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband hat im September 2014 ein umfassendes Konzept zur Reform des Kinderzuschlags veröffentlicht und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt. Verfolgt werden fünf Ziele:

1. Eine größere Anzahl an Familien profitiert vom Kinderzuschlag
2. Die verdeckte Armut von Familien ist gelindert
3. Familien werden nicht mehr zwischen Jobcenter und Familienkasse hin- und her verwiesen
4. Wenn Eltern den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit ausweiten oder ein höheres Erwerbseinkommen erhalten, lohnt sich das finanziell
5. Auch Alleinerziehende, die für ihre Kinder Unterhaltszahlungen erhalten, profitieren vom Kinderzuschlag

Für all diese Ziele wurden konkrete Vorschläge erarbeitet. Zum Beispiel soll der Kinderzuschlag mit steigenden Einkommen der Familie harmonisch abgeschmolzen und nicht länger abrupt beendet werden. Aktuell verliert eine Familie sofort den Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie nur wenige Euro über der Höchsteinkommensgrenze verdient. Dies führt für die betroffenen Familien zu der frustrierenden Erfahrung, dass das Einkommen in der Familie trotz eines höheren Verdienstes sinkt. Zudem müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Alleinerziehende leichter Zugang zum Kinderzuschlag haben. Im Moment ist es so, dass Kinder von Alleinerziehenden überwiegend keinen Kinderzuschlag erhalten, sondern ALG II. Knapp die Hälfte der Kinder im SGB II sind Kinder von Alleinerziehenden. Der Grund: Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn das Kind eigenes Einkommen hat, also z.B. Unterhaltszahlungen erhält – direkt vom Vater oder als Vorschuss vom Jugendamt. Das stellt Alleinerziehende schlechter gegenüber Paarfamilien, denn dort bleibt der Anspruch auf Kinderzuschlag erhalten, wenn sich die Verteilung des Erwerbseinkommens bei den Eltern ändert. Verkürzt lassen sich die Vorschläge des DCV folgendermaßen zusammenfassen:

- Höchsteinkommensgrenze abschaffen, Leistungen harmonisch auslaufen lassen
- Abschmelzrate verringern, das heißt, wenn die Familie 10 Euro mehr verdient, soll der Kinderzuschlag künftig nur um 3 Euro statt um 5 Euro sinken
- Wahlrecht zwischen ALG II und Kinderzuschlag einführen
- Alleinerziehende einbeziehen, Anrechnung des Kindereinkommens verändern

Nach Berechnungen des Deutschen Caritasverbandes würden bei Umsetzung der beiden ersten Vorschlags Elemente schätzungsweise weitere 113.000 Familien vom Kinderzuschlag erreicht. Dies würde etwa 168 Mio. Euro im Jahr kosten.

Zusätzlich könnte erreicht werden, dass auch Alleinerziehende vom Kinderzuschlag profitieren. Ihr Anteil würde sich um etwa 38 Prozent erhöhen, wenn o.g. Vorschlag umgesetzt würde. Die hierfür entstehenden fiskalischen Kosten müssten gesondert berechnet werden.

3. Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Situation

Die steuerliche Entlastung Alleinerziehender wird im vorliegenden Referentenentwurf nicht geregelt. Für Alleinerziehende gibt es einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro, der in die Steuerklasse II eingearbeitet ist. Er ist seit seiner Einführung 2004 nicht mehr angehoben worden. Nach den Simulationsrechnungen der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen wird der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von rund 1,1 Mio. Haushalten genutzt.

Bewertung

Nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes ist die derzeitige Besteuerung Alleinerziehender zu hoch. Der Koalitionsvertrag von 2013 versprach dementsprechend noch eine Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und die Berücksichtigung der Kinderzahl. Im Wortlaut heißt es dort: „Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt seit seiner Einführung zum 1. Januar 2004 unverändert 1.308 Euro, er soll angehoben werden. Die Höhe des Entlastungsbetrags soll zukünftig nach der Zahl der Kinder gestaffelt werden.“ Diese Vereinbarung muss nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes umgehend eingelöst werden.

Lösungsvorschlag

Damit die steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden auch nach ihrer Einführung vor mehr als 10 Jahren stabil bleibt und nicht infolge von Preissteigerungen seither entwertet wird, muss der Entlastungsbetrag erhöht werden.

Kontakt:

Liane Muth, Referentin für Familienpolitik im Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen, Deutscher Caritasverband e.V., Tel. 0761 200-318, E-Mail liane.muth@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Leiterin des Referats Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Tel. 0761 200-676, E-Mail clarita.schwengers@caritas.de